

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grüner-Hof-Straße“ vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen in seiner Sitzung am 11.01.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grüner-Hof-Straße“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Erweiterungsbereich der 2. Änderung umfasst die gemeindliche Festhalle mit dem Flurstück 8405/1 und die Bereiche der Keltergasse 10 und 12 mit den Flurstücken 33 bzw. 34.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Erweiterungsbereich der 2. Änderung ergibt sich aus dem Lageplan vom 18.12.2023. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ittlingen, den 11.01.2024

Kohlenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unbeachtlich wird nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Ittlingen geltend zu machen.

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus Ittlingen, Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Ittlingen, www.ittlingen.de, eingestellt.

Die Gemeindeverwaltung